

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst.

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Frida Gerngross (Maria Gardi)“ angeführte Objekt,

Inv.Nr. SAM 440,
Hammerflügel, hergestellt von Johann Promberger,
Wien, 1810 (laut Beschriftung 1804)

aus dem Kunsthistorischen Museum (Sammlung alter Musikinstrumente) an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Maria Gerngross zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Frida Gerngross war in zweiter Ehe mit Robert Gerngross verheiratet, mit dem sie die Tochter Maria Gerngross (1918-1943) hatte. Die Familie wohnte in dem Frida Gerngross gehörenden Haus in Wien I, Reichsratsstraße 17. Das Ehepaar und die Tochter wurden von den NS-Machthabern als Juden verfolgt. In ihrer Vermögensanmeldung gab Maria Gerngross neben anderen Gegenständen „2 *Spinette*“ und „1 *Flügel*“ an. In der Vermögensanmeldung ihrer Eltern finden sich keine Instrumente, es wird lediglich in der Vermögensanmeldung von Frida Gerngross erwähnt, dass vier Glasgefäße und eine Porzellanfigur, die sich „*Auf dem Klavier*“ befinden, im ihrem Eigentum stehen.

Robert Gerngross wurde unmittelbar nach dem „Anschluss“ in „Schutzhaft“ genommen. Die Tochter Maria Gerngross flüchtete im Jänner 1939 nach Prag, wurde am 29. Mai 1942 nach Ravensbrück deportiert und am 25. Jänner 1943 in Auschwitz ermordet.

Laut einem Bericht des Leiters der Sammlung alter Musikinstrumente Viktor Luithlen vom 1. Februar 1940 bot Frida Gerngross, die in den 1930er Jahren unter dem Künstlernamen Maria Gardi als Sängerin aufgetreten war, den hier gegenständlichen Hammerflügel zum Preis von RM 2.000,- zum Verkauf an. In dem Bericht gab Viktor Luithlen an, dass ihm „*ein Höchstpreis von RM 500,- angemessen*“ erscheine. Am 28. März 1940 berichtete er der Leitung des Kunsthistorischen Museums, dass der Flügel über Vermittlung des Instrumentenerzeugers Anton Jirowsky um RM 550,- erworben wurde.

Frida Gerngross und Robert Gerngross wurden am 9. April 1942 aus einer Sammelwohnung in das Ghetto Izbica deportiert und im Jahr 1947 für tot erklärt.

Die Anmeldung des Hammerflügels als entzogenes Vermögen unterblieb im Jahr 1946, offenbar weil der Erwerb laut einer handschriftlichen Notiz in den damaligen Akten der Sammlung alter Musikinstrumente als „*nur mittelbar jüdisch*“ eingestuft wurde.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Wie sich aus den Berichten der Sammlung alter Musikinstrumente ergibt, wurde der Hammerflügel von Frida Gerngross zum Verkauf angeboten und über Anton Jirowsky von der Sammlung alter Musikinstrumente erworben. Da in den Vermögensanmeldungen von Frida Gerngross und Robert Gerngross keine Instrumente angegeben wurden, zwei Spinette und ein Flügel jedoch bei Maria Gerngross genannt sind, nimmt der Beirat an, dass der Hammerflügel aus ihrem Eigentum stammt und bei der Flucht in Wien zurückgelassen wurde. Dahingestellt kann bleiben, ob der Verkauf erst an Anton Jirowsky und von diesem an die Sammlung erfolgte, oder ob Anton Jirowsky lediglich als Vermittler auftrat. In jedem Fall liegt ein nichtiges Rechtsgeschäft vor, womit der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz hinsichtlich des heute im Eigentum des Bundes stehenden Objekts

erfüllt ist. Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien war daher zu empfehlen, den Hammerflügel an die Rechtsnachfolger_innen nach Maria Gerngross zu übereignen.

Wien, am 15. Oktober 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER